



EINSTEIN
GASTRONOMIEGRUPPE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite 1

1. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen, die dortige Bewirtung sowie bei Cateringaufträgen in und außer Haus durch EINS Gastro GmbH (Betreiber Café Einstein), die T1 RMCC Gastronomie GmbH & Co. KG (Betreiber Gourmetrestaurant Da Vinci und Deinhard's Gewölbekeller), ITALY Gastro GmbH (Betreiber adaccio Koblenz), die T1 Da Vinci Koblenz GmbH & Co. KG (Betreiber Café Rheinanlagen), RB Gastro GmbH (Betreiber adaccio Ransbach und Azure Cologne), Hotel am Römerpark GmbH (Betreiber EINSTEIN Hotel am Römerpark inkl. Skybar), GÖRRES Gastro GmbH (Betreiber Saphir Koblenz) oder die KLM Gastro GmbH (Betreiber Kloster Machern) sowie weitere der EINSTEIN Gruppe angehöriger Unternehmen. Vorgenannte Gesellschaften nachfolgend einzeln oder zusammen EINSTEIN GRUPPE genannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss

1. Seitens der EINSTEIN GRUPPE gemachte Angebote sind stets freibleibend, wenn nicht eine Bindungsfrist ausdrücklich im Angebot genannt ist.
2. Der jeweilige Vertrag kommt bei freibleibendem Angebot mit Bestätigung des in Textform abgefassten Auftrags des Vertragspartners durch die EINSTEIN GRUPPE zu Stande, ansonsten mit der in Textform bei der EINSTEIN GRUPPE binnen der genannten Bindungsfrist eingegangenen Annahmeerklärung.

3. Preise

1. Die Preise der jeweiligen Leistungen bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der EINSTEIN GRUPPE. Ob die Preise inklusive oder exklusive der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sind ist dem Angebot zu entnehmen.
2. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Vertragsleistung 4 Monate, so hat die EINSTEIN GRUPPE das Recht, Preiserhöhungen bis maximal 10 % vorzunehmen, wenn sich die von der EINSTEIN GRUPPE allgemein berechneten Preise in diesem Zeitraum um mehr als 5 % erhöhen und der Vertragspartner Unternehmer ist. Nachträglich vereinbarte Änderungen der Leistungen können zu Veränderungen der Preise führen.
3. Die EINSTEIN GRUPPE ist berechtigt, 6-8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertragspartner eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 50% der gesamten Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag festgehalten werden. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der EINSTEIN GRUPPE gesetzten Frist nicht geleistet, so ist die EINSTEIN GRUPPE zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Personenzahl

1. Um eine sorgfältige Vorbereitung durch die EINSTEIN GRUPPE zu ermöglichen, hat der Vertragspartner der EINSTEIN GRUPPE die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 14 Tage – bei Veranstaltungen mit mehr als 200 ursprünglich vereinbarten Teilnehmern 30 Tage – vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, so gilt die

ursprünglich vereinbarte Zahl.

2. Bei der Rechnungslegung wird eine maximal 5%ige Abweichung der tatsächlichen Personenzahl zur ursprünglich vereinbarten nach unten akzeptiert, wenn diese rechtzeitig i.S. des Absatzes 1 mitgeteilt wurde. Größere Abweichungen nach unten können nicht berücksichtigt werden; die Abrechnung erfolgt dann auf Grundlage der um 5 % reduzierten, ursprünglich vereinbarten Anzahl der Teilnehmer. Bei Abweichungen nach oben wird die tatsächliche Personenzahl in Rechnung gestellt.

5. Kündigung vor Veranstaltungsbeginn

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Vertragspartner gilt § 648 Satz 2 BGB entsprechend, wenn die Kündigung nicht auf einer Pflichtverletzung der EINSTEIN GRUPPE beruht. Im selben Fall gilt § 648 BGB mit der Maßgabe, dass vermutet wird, dass der EINSTEIN GRUPPE bei einer Aufhebung des Vertrages im Zeitraum 6 Monate bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40%, im Zeitraum 30 bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 %, im Zeitraum 19 bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75% und im Zeitraum 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn bis zur Veranstaltung 100% der vereinbarten Vergütung zustehen. Erfolgt die Kündigung des Vertrages mehr als 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn, ist seitens des Vertragspartners keine Vergütung geschuldet.

6. Veranstaltungszeitraum

Es gilt der vereinbarte Veranstaltungszeitraum. Dauern die Veranstaltungen über das vereinbarte Veranstaltungsende hinaus, wird das verbliebene Personal aus Service, Küche und Leitung zum jeweilig gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für über die gesamte Veranstaltungsdauer zeitlich verschobene Präsenzzeiten des Küchenpersonals bei Menü- oder Buffet-service. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Verlängerung und / oder Verschiebung des vereinbarten Zeitraums besteht nicht.

7. Ablauf der Veranstaltung

1. Kurzfristig gewünschte Änderungen am Tag der Veranstaltung werden, so weit wie möglich, umgesetzt, können aber nicht zugesichert werden. Diesbezügliche Mehrkosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
2. Der Vertragspartner ist, falls er Unternehmer ist, verpflichtet, Rügen bezüglich erkennbarer Mängel unverzüglich, das heißt noch während der Veranstaltung, der EINSTEIN GRUPPE und / oder der zuständigen Leitungsperson vor Ort mitzuteilen, so dass die EINSTEIN GRUPPE die Möglichkeit hat, berechnete Mängel zu beheben. Bei nicht rechtzeitiger Rüge, gelten die Leistungen der EINSTEIN GRUPPE in Ansehung des Mangels als genehmigt.

8. Zahlung

1. Der Zahlungsanspruch der EINSTEIN GRUPPE ist unverzüglich nach Zugang der jeweiligen Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar.
2. Gutscheine (Voucher) von Reiseveranstaltern werden nur akzeptiert, wenn mit dem betreffenden Unternehmen ein Kreditabkommen besteht bzw. wenn entsprechende Vorauszahlungen geleistet wurden. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen.
3. Aufrechnung des Vertragspartners mit Ansprüchen jeglicher Art ist unzulässig, desgleichen, falls der Vertragspartner Unternehmer ist, Zurückhaltung von Zahlungen an die EINSTEIN GRUPPE wegen solcher

Ansprüche. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche des Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Haftung EGG

1. Die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Vertragspartner auf seine Kosten zu beschaffen. Ihm allein obliegen auch etwaige Verpflichtungen bezüglich der GEMA, Brandwache o.ä. Die Erfüllung der zuvor genannten Verpflichtungen hat er auf Verlangen der EINSTEIN GRUPPE nachzuweisen. Die für die Veranstaltungen geltenden Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter müssen durch den Vertragspartner eingehalten werden.

2. Die EINSTEIN GRUPPE haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

3. Ausnahmsweise haftet die EINSTEIN GRUPPE auch für mindestens leichte Fahrlässigkeit bei Schäden,

a) aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen und/oder

b) die auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen.

Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung des Vertragsgegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal und Gästen des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Allgemeine Geschäftsbedingungen Wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, ist in Fällen des Buchstaben b) die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der EINSTEIN GRUPPE vor.

4. Wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, ist eine Haftung der EINSTEIN GRUPPE für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der EINSTEIN GRUPPE vor.

5. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Ziffern 9.2 bis 9.4 gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch die von der EINSTEIN GRUPPE eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, wenn die EINSTEIN GRUPPE eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern.

6. Störungen an den von der EINSTEIN GRUPPE zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die EINSTEIN GRUPPE diese Störungen nicht zu vertreten hat.

7. Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen die EINSTEIN GRUPPE aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

10. Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen im Veranstaltungsraum oder an dessen Inventar, auch Inventar Dritter, die durch ihn oder Dritte aus seinem Bereich (z.B. Teilnehmer) verursacht werden. Die EINSTEIN GRUPPE kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Kautions) verlangen. Eine Kautions wird nicht gefordert soweit der Veranstalter bis 14 Tage vor Veranstaltungsdatum den Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung erbringt.

2. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die maximal zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Er hat auf eigene Kosten die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die eine Überfüllung verhindern.

3. Der Veranstalter haftet dafür, dass nach der Art der Veranstaltung keine Störung öffentlicher Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere auch für die Lautstärke von Musikdarbietungen.

4. GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind anzeigepflichtig. Die GEMA-Gebühren sind alleinige Pflicht des Veranstalters. Die EINSTEIN GRUPPE weist den Veranstalter darauf hin, dass für die öffentliche Aufführung Musik, die urheberrechtlich geschützt ist, eine Genehmigung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Sitz in Berlin) einzuholen ist bzw. die Veranstaltung dort anzumelden ist. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Genehmigung einzuholen. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Veranstalter.

5. Die Anmietung erfolgt zu dem, im Mietvertrag oder der Veranstaltungsvereinbarung genannten Veranstaltungszweck.

6. Die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Vertragspartner auf seine Kosten zu beschaffen. Ihm allein obliegen auch etwaige Verpflichtungen bezüglich Brandwache o.ä. Die Erfüllung der zuvor genannten Verpflichtungen hat er auf Verlangen der EINSTEIN GRUPPE nachzuweisen. Die für die Veranstaltungen geltenden Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter müssen durch den Vertragspartner eingehalten werden.

11. Eingebrachte Gegenstände

1. Für den Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände übernimmt die EINSTEIN GRUPPE keine Haftung. Sollen diese gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Beschädigung oder für jede andere Gefahr versichert werden, hat der Vertragspartner die Versicherung selbst zu besorgen.

12. Einbringen von Speisen und Getränken

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; in den Fällen wird eine Allgemeinkostengebühr, Korkgeld etc. berechnet.

13. Verwendung von Logos oder Nennung

Die Verwendung des Logos oder die Nennung der EINSTEIN GRUPPE in Zeitungsanzeigen, Wurfsendungen oder Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der EINSTEIN GRUPPE. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Einverständnis der EINSTEIN GRUPPE und werden dadurch wesentliche Interessen der EINSTEIN GRUPPE beeinträchtigt, die der EINSTEIN GRUPPE die Durchführung des Vertrags unzumutbar machen, so behält sich die EINSTEIN GRUPPE das Recht vor, den Vertrag zu kündigen. Entstehende Kosten, entgangene Einnahmen und mögliche Schadensersatzansprüche hat der Vertragspartner zu tragen.

14. Erfüllungs- und Zahlungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungs- und Zahlungsort für alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden Verbindlichkeiten ist Koblenz.

2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften, die auf auswärtige Rechtsordnungen verweisen.

3. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der EINSTEIN GRUPPE und dem Vertragspartner nach Wahl der EINSTEIN GRUPPE Koblenz oder der Sitz des Vertragspartners.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die dem angestrebten Zweck und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten.